

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 20. März 2009

47. Stück

205. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Mathematik an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik der Universität Innsbruck (Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik vom 22.1.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Mathematik
an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Mathematik ist der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Mathematik verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Mathematik sind zu selbstständiger Forschung in einem Teilgebiet der Mathematik oder der Didaktik der Mathematik befähigt. Sie sind auf eine Tätigkeit in der mathematischen Forschung in Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Dienst sowie auf Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten und anderen postsekundären Bildungs- und Forschungseinrichtungen vorbereitet.
- (4) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch zu reflektieren.
- (6) Absolventinnen und Absolventen sind in besonderer Weise zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zum kreativen Arbeiten befähigt.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Mathematik verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu erheben und sich konstruktiv in einen interdisziplinären Diskurs einzubringen.

§ 2 Umfang und Dauer

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Mathematik beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium Mathematik gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Mathematik abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls
 1. das Diplomstudium Technische Mathematik an der Universität Innsbruck,
 2. das Masterstudium Technische Mathematik an der Universität Innsbruck,
 3. das Lehramtsstudium mit Diplomarbeit im Unterrichtsfach Mathematik an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesung (VO):** Eine Vorlesung führt in didaktisch aufbereiteter Weise die Begriffe, Ergebnisse und Methoden des behandelten Fachgebietes ein.
- (2) **Seminar (SE):** Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches durch Referate und Diskussionen dienen. Teilungsziffer: 30
- (3) **Kurs (KU):** Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die speziell für das Doktoratsstudium angeboten werden. Sie werden in der Art dem jeweiligen Inhalt und Lernziel angepasst, geben auf jeden Fall der wissenschaftlichen Diskussion breiten Raum und erfordern die aktive Mitarbeit der Studierenden. Teilungsziffer: 30

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Module

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: die positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

2.	Pflichtmodul: Analyse eigener und fremder Forschungsergebnisse	SST	ECTS-AP
a.	SE Seminar 1	2	5
b.	SE Seminar 2	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls sind Studierende mit der relevanten Literatur ihres Themengebietes vertraut. Sie beherrschen die visuelle und mündliche Präsentation von Themen aus ihrem Dissertationsgebiet.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Dissertationsgebiet	SST	ECTS-AP
a.	SE Seminar 3	2	5
b.	KU Kurs 1	1	2,5
c.	KU Kurs 2	1	2,5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls beherrschen die Studierenden die aktive Auseinandersetzung mit dem aktuellen Wissensstand im Bereich des Dissertationsthemas und die kritische Diskussion und Reflexion mit Expertinnen und Experten der gewählten mathematischen Teildisziplin. Davon ausgehend sind sie in der Lage, eigene Forschungsbeiträge zu liefern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen nationalen und internationalen Diskurs im Rahmen von Konferenzen und Projekten; Besuch von Sommer- und Winterschulen	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Kennenlernen von Ergebnissen der aktuellen Forschung, Präsentation von Forschungsergebnissen vor nationalen und internationalen Foren, Grundlegung von Kompetenzen im Forschungsmanagement und für die Beantragung von Forschungsmitteln; Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Fächerübergreifendes Seminar im Doktoratsstudium	SST	ECTS-AP
	SE MIP-Seminar	2	2,5
	Summe	2	2,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, sich aktiv mit dem aktuellen Wissensstand im Bereich des Dissertationsthemas und verwandter Wissenschaftsdisziplinen auseinanderzusetzen. Die Studierenden verfügen über didaktische Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse sowohl für Laien als auch für Expertinnen und Experten klar darzustellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich zu vermitteln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zu absolvieren.	-	15
	Summe	-	15
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

7.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 7,5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.	-	7,5
	Summe	-	7,5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Disziplinen, die sie über ihre fachspezifischen Kompetenzen hinaus zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Mathematik ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient. Das Thema der Dissertation ist dem Bereich Mathematik oder Didaktik der Mathematik zu entnehmen.
- (2) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. In diesem Fall müssen mindestens drei Artikel in anerkannten Zeitschriften zur Publikation beziehungsweise bei anerkannten Fachkongressen zur Präsentation angenommen worden sein. Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die in der Dissertation inkludierten Artikel Bezug genommen werden muss. Weiters ist ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil in einer Beilage zur Dissertation klar dargelegt werden.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. Bei Dissertationen aus Didaktik der Mathematik müssen im Dissertationskomitee sowohl Vertreterinnen oder Vertreter der Fachdidaktik als auch der Fachwissenschaft vertreten sein. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Das Thema und die Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module 2, 3, 5, 6 und 7 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
 1. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
 2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 4 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines von der oder dem Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 1 (Verteidigung der Dissertation, Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Mathematik ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Ostermann

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal